

BGer 1C_32/2013 vom 1. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_32_2013

FR: TF 1C_32/2013 du 1 novembre 2013

IT: TF 1C_32/2013 del 1 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Plafonierung des Zweitwohnungsbaus gemäss Art. 75b BV stellt eine Bundesaufgabe dar, die der Schonung der Natur und des heimatlichen Landschaftsbildes dient. Die nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beschwerdebefugten Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes - zu denen auch die Helvetia Nostra gehört - können daher Baubewilligungen wegen Verletzung von Art. 75b BV und seiner Übergangs- und Ausführungsbestimmungen anfechten (BGE 139 II 271 E. 11 S. 276 ff.). Das Verwaltungsgericht Graubünden hat somit die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint.

Dies führt grundsätzlich zur Gutheissung der Beschwerde und zur Rückweisung der Sache zu materieller Beurteilung an das Verwaltungsgericht.

E. 2

Das Bundesgericht hat in BGE 139 II 243 (E. 9-11 S. 249 ff.) entschieden, dass Art. 75b Abs. 1 BV seit seinem Inkrafttreten am 11. März 2012 anwendbar ist. Zwar bedarf diese Bestimmung in weiten Teilen der Ausführung durch ein Bundesgesetz. Unmittelbar anwendbar ist sie jedoch insoweit, als sie (in Verbindung mit Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 BV) ein Baubewilligungsverbot für Zweitwohnungen in allen Gemeinden anordnet, in denen der 20 %-Zweitwohnungsanteil bereits erreicht oder überschritten ist. Dies hat zur Folge, dass Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 11. März und dem 31. Dezember 2012 in den betroffenen Gemeinden erteilt wurden, auf Beschwerde aufzuheben sind.

Vorliegend bestreiten die Beschwerdegegnerin und die Gemeinde nicht, dass der kritische Anteil von 20 % Zweitwohnung in der Gemeinde Siat überschritten ist. Dagegen sind sie der Auffassung, dass die Baubewilligung bestätigt werden müsste, wenn die neue, fusionierte Gemeinde Ilanz/Glion einen Zweitwohnungsanteil von weniger als 20 % aufweist.

Es wird Sache des Verwaltungsgerichts sein, diese Fragen zu prüfen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Beschwerdeführerin; die private Beschwerdegegnerin wird daher kostenpflichtig (Art 66 BGG).

Die Beschwerdeführerin war vor Bundesgericht nicht anwaltlich vertreten und hat daher praxismässig keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.